

RS Vwgh 1987/4/27 87/10/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §170 Abs7;

ForstG 1975 §172 Abs6;

ForstG 1975 §35 Abs2;

ForstG 1975 §35 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Hat die Behörde einen Auftrag zur Beseitigung einer Einfriedung zwar auf § 172 Abs 6 FG gestützt (wo der Instanzenzug gem Art 103 Abs 4 B-VG abgekürzt ist), handelt es sich jedoch - wie sich aus Spruch, Begründung und Antragstellung durch die Gemeinde sowie die Zustellung an diese ergibt) in Wahrheit um einen Abspruch in einer Angelegenheit nach § 35 Abs 2 Forstgesetz, so ist gem § 170 Abs 2 leg cit die Berufung an den Bundesminister f. Land- und Forstwirtschaft zulässig und der Instanzenzug nicht erschöpft.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100040.X01

Im RIS seit

24.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>